

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 95/96 (1930)  
**Heft:** 4

**Artikel:** "Hinter dem Bauzaun"  
**Autor:** Jegher, Carl  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-43939>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Gefahr der Hemmung freier Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Pfahlgründungen anderseits werden Maximallasten angegeben, gleichzeitig aber nur spärliche Vorschriften über die Pfahldimensionen gemacht.

Die vorstehende Arbeit ist verdienstvoll, da sie sucht, die auf Grund theoretischer Ueberlegung gewonnenen Resultate aus der Erdbaumechanik dem praktischen Grundbau dienstbar zu machen und weil sie an verschiedenen Stellen sehr geschickt das hervorhebt, worauf es ankommt. Sie bestärkt uns aber in der Ansicht, dass die Zeit für behördliche Normen noch nicht gekommen ist.

E. Meyer-Peter.

### „Hinter dem Bauzaun“.

So nannte sich das am letzten Samstag von den Architektur-Studenten der E. T. H. veranstaltete, zweifellos fröhlich verlaufene Kostümfest. „Bauzaun“ nennt man in Deutschland die geschlossene Einwandung einer Baustelle, im Gegensatz zu unserm Sprachgebrauch, der unter Zaun eine durchsichtige Einfriedigung, einen Hag versteht. Auf Schweizerboden ist also der „Bauzaun“ ein Novum, das der gewissenhafte Berichterstatter zu registrieren hat.

Indessen hat die Sache ihre ernstere Seite. Bei allem schul-digen Respekt vor den aus Deutschland gegenwärtig reichlich importierten Architektur-Lehren: „hinter dem Bauzaun“ geht aber auch anderwärts allerhand vor sich, dessen Import die schweizerische Architektenschaft nicht wünscht, und es wäre bedauerlich, wenn sich schon unsere Architektur-Studenten gewisse ausländische Gepflogenheiten zu nutze machen sollten. Es sieht fast so aus, denn die Einladungskarte zu obigem Kostümfest erscheint bereits durch Inserate von Lieferfirmen der Baubranche finanziert, worüber sich ein geschätztes Mitglied der „Architektura“ unter Hinweis auf ähnliche Methoden mit Recht aufhält. Wie die Alten sangen . . . Wenn eben die Prominenten zeigen, wie man seine Riemen aus andrer Leute Haut schneiden kann, dann darf man sich nicht wundern, wenn es die Jungen nachahmen. Das ist es, die Macht des Beispiels, was an dieser an sich ja unwichtigen Begebenheit grundsätzlich zu denken gibt.

Vor kurzem hatten wir einer Beschwerde des Zürcher Gewerbesekretärs Raum gewährt, der anhand eines Beispiels die Herausgabe von „Architekturwerken“ auf Kosten von Lieferfirmen<sup>1)</sup> rügte. Mit Bezug auf jenen Artikel hatten wir dann eine recht interessante Aussprache mit dem betreffenden Vertreter der Baukunst, der uns zunächst anhand eines Prospektes nachwies, dass eine grosse Zahl der bekanntesten deutschen Architekten ebenfalls solche Werke veröffentlicht habe, trotz Verbot des B. D. A., dem sie alle angehören, der sich aber nicht getraue, sie darob zur Rede zu stellen. Der im „S. B. Z.“ Artikel beanstandete Fall unbestrittener Verletzung der Vereinsgesetzgebung entspreche derartiger Gepflogenheit, sei demnach nicht schlimmer als alle „Usancen“. Ueberhaupt: Berufsmoral? — Moral sei kein absoluter, sondern ein wandelbarer Begriff, deshalb seien Neuerscheinungen in der Geschäftspraxis nicht ohne weiteres unter Berufung auf bestehende Vorschriften zu verurteilen. —

Das scheint uns allerdings eine höchst bedenkliche Argumentation zu sein, umso bedenklicher, als die Wandelbarkeit der Anschauungen über Moral eine durch die Kulturgeschichte vielfach bewiesene Tatsache ist. — Nun ist aber Moral, Sitte, das Einhalten der in einer gewissen menschlichen Gemeinschaft im Interesse des gedeihlichen Zusammenlebens der betr. Gemeinschaft als praktisch und nötig oder doch wünschenswert erkannten Lebensformen. Die ursprünglich als selbstverständlich empfundene und befolgte Sitte entwickelte sich zum Gewohnheitsrecht, schliesslich zum Gesetz, das alle Gemeinschaftsglieder zur Beachtung der „guten Sitten“ förmlich verpflichtet. Wer solches Gesetz umgeht oder gar mit kühnem Schwung sich darüber hinwegsetzt, tut es des eigenen, materiellen oder andern Vorteils willen, auch aus Ehrgeiz, Selbstsucht, „Opportunität“. Er beruhigt dabei (nötigenfalls) sein Gewissen entweder mit angeblicher Ueberlebtheit des Gesetzes oder mit einer andern geeignet scheinenden reservatio mentalis — „die Andern tun es auch“ — oder mit der sogenannten Jesuiten-Regel: Der Zweck heiligt das Mittel, womit dann der Verletzung der „guten Sitten“ und des Gesetzes Tür und Tor geöffnet sind — und die schiefe Ebene betreten ist.

<sup>1)</sup> Wie sie auch „erste“ Schweizer Architekten sich haben machen lassen, trotzdem es von B. S. A. und S. I. A. vereinsoffiziell verpönt ist.

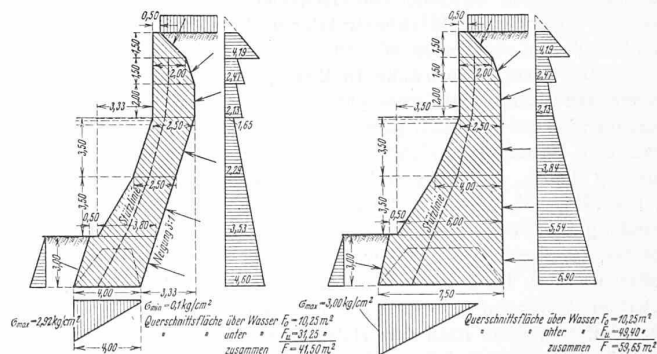
Halten wir dieser Erfahrungs-Tatsache die andere von der Wandelbarkeit des Moralbegriffs gegenüber, so stehen wir, auf uns bezogen, auch in Fragen der Berufsmoral einem Problem gegenüber, dessen ernsthafte Erörterung umso dringender ist, als es leider — bei uns wie anderwärts — nicht wenige geben soll, die derartige, ihnen vorkommende „Probleme“ kurzerhand in der ihnen selbst dienlichen Weise lösen, zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sozusagen hinter dem Bauzaun ihrer vier Wände.

Dass damit unsere „Berufsmoral“, wie sie heute noch von vielen Kollegen ganz klar und eindeutig begriffen wird, langsam aber stetig untergraben wird — zum allgemeinen, wie zum Schaden unseres Berufsstandes — ist natürlich. Deshalb eben wollen und müssen wir diese scheinbar problematischen Dinge abzuklären suchen, sie aus dem Halbdunkel hinter dem Bauzaun hervorholen an die helle Sonne unseres Rechtsbewusstseins. Den Schreibenden hatte just jene Unterhaltung veranlasst, sich mit der Ergründung solcher „Probleme der Berufsmoral“ näher zu befassen, sie gelegentlich auch im Kreise der Berufskollegen zu behandeln, sine ira et studio, ohne Nennung von Namen und ohne persönliche Anklagen, immerhin gestützt auf Tatsachen.<sup>2)</sup> Die Einladung zum Kostümfest der Architektur-Studenten hat mich nun bewogen, mit diesem Vorhaben meinerseits nicht länger hinterm Hag zu halten, oder wie man draussen sagt, hinter dem Bauzaun.

C. J.

### MITTEILUNGEN.

**Schräge Druckluft-Absenkung.** Bei pneumatischen Fundierungen in normaler Ausführung gleitet die Kammer vertikal abwärts. Das aufgehende Mauerwerk erhält dabei diejenige Form, die statisch notwendig ist für den richtigen Verlauf der Drucklinie. Sind durch das Bauwerk starke Seitenschübe aufzunehmen, z. B. einseitiger Erd- oder Wasserdruck, Bogenschub, oder eine ähnliche Beanspruchung, so kann, wie die beigegebene Abbildung zeigt, die zulässige Bodenpressung nur eingehalten werden, wenn auf ganz bedeutende Fundamentbreiten gegangen wird. Auch dann ist die richtige Lage der Drucklinie im Fundamentquerschnitt erst gesichert, wenn schon zum Voraus auf eine allfällige Vergrösserung der Absenkentiefe Rücksicht genommen wird, sofern die Bodenverhältnisse nicht vor Baubeginn genau bekannt sind. Damit erhält man wiederum unter Umständen eine Ueberdimensionierung des Mauerquerschnittes. Diese Schwierigkeiten umgeht die Methode der schrägen Druckluftabsenkung, mit der in den erwähnten Fällen eine ganz bedeutende Massenersparnis verbunden sein kann.



In der „Bautechnik“ vom 27. August 1929 ist dieses durch Patent geschützte Verfahren näher beschrieben. Der dort entwickelte Gedankengang ist kurz der folgende: Wird die Rückwand des Caisson mit einer bestimmten Neigung ausgeführt, so übernimmt diese Wand bei der Absenkung die Führung, sofern die vordere Wand eine Neigung besitzt, die grösser oder höchstens gleich ist der Neigung der hintern. Nach kurzem senkrechten Einsinken (durch Verdrängung des den Caissonschnitten benachbarten Bodenmaterials) wächst der passive Erddruck auf die Führungsfläche rasch an und erzwingt die Ablenkung in die gewünschte Richtung. Wie die theoretischen Ausführungen des erwähnten Aufsatzes zeigen, ist es auf rechnerischem Wege möglich, sich eine Uebersicht über die Durchführbarkeit des Verfahrens zu verschaffen, die den Zwecken der Praxis zu genügen scheint. Nötig ist vor allem eine Orientierung

<sup>2)</sup> Für vertrauliche Mitteilung derartiger, nicht ohne weiteres klarer Fälle aus der Praxis bin ich dankbar, wie gesagt, auch ohne Namen.

C. J.